



## S A T Z U N G

### des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e.V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

#### Präambel

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e.V. vertritt Natur, Mensch und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU EN bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU EN auszurichten.

#### § 1

##### Name, Sitz und Logo

1. Der Verein führt den Namen „**Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.**“, Kurzform „**NABU EN**“. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Landesverbandes. Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er ist in Hagen in das Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem der Ennepe-Ruhr-Kreis.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 58256 Ennepetal.
4. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Ennepe-Ruhr-Kreis.

#### § 2

##### Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie die Förderung des Tierschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.  
Der NABU EN betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.  
Der NABU EN ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen;
  - die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
  - die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
  - öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens;
  - das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
  - die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, insbesondere bei der Kinder- und Jugendbildung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben kann der Kreisverband unselbstständige Ortsgruppen / Untergruppen gründen. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Ortsgruppen/Untergruppen sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes gebunden. Die von den Ortsgruppen/Untergruppen ernannten Ortsgruppenansprechpartner/innen (Ortsbeauftragte) sind durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu bestätigen.
7. Existiert in einer Stadt des Ennepe-Ruhr-Kreises noch keine Ortsgruppe, kann der Kreisverband für dieses Stadtgebiet eine/n Ortsbeauftragte/n ernennen. Der/die vom Vorstand ernannte Ortsbeauftragte ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) in seinem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) entscheidet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Kreisverbandes oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
  - (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des Kreisverbandes oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) erklärt werden. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
  - (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle des Bundesverbandes wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
  - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
4. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband des Naturschutzbund Deutschland (NABU) mit Sitz in 10117 Berlin, Charitéstraße 3, geschuldet. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU EN keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4

#### Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 5

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Sie findet alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand mindestens vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit schriftlichem Brief einzuberufen. Mitglieder, die der Mitgliederverwaltung ihre E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, können stattdessen per E-Mail eingeladen werden. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Per Mehrheitsbeschluss oder Vorstandsbeschluss kann die Öffentlichkeit zum Persönlichkeitsschutz ausgeschlossen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der vom Kreisverband betreuten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung,
  - Bestätigung des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin,
  - Bestätigung der Ortsgruppenansprechpartner/der Ortsgruppenansprechpartnerinnen,
  - Bestätigung der Ortsbeauftragten,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Behandlung von Anträgen,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindesten einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und muß von dieser genehmigt werden.

## § 6

### Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassenwart/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in dem vom Kreisverband betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“ (NAJU), so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Bestehen in dem vom Kreisverband betreuten Gebiet eine oder mehrere unselbständige Ortsgruppen/ Untergruppen, so sind der/die von den Ortsgruppen/Untergruppen gewählte/en Ortsgruppenansprechpartner/innen nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied..
6. Die durch die Mitgliederversammlung bestätigten Ortsbeauftragten sind gleichfalls Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. In den Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

## § 7

### Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

## § 8

### Ordnungen und Richtlinien

1. Zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung inklusive Schiedsstelle gelten die Ausführungen der Satzung des Bundesverbandes.
2. Die vom Bundesverband erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für den NABU EN und seine Mitglieder bindend; insbesondere die Ordnung der Verbandsführung, der

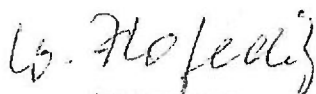
Beitragsordnung, die Datenschutzverordnung, die Schiedsordnung und die Ehrenordnung (s. § 19 der Satzung des Bundesverbandes).

## § 9

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ennepetal, 27.03.2019



(W. Hofeditz)

1. Vorsitzender



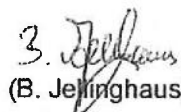
(I. Füllbeck)

2. Vorsitzende



(M. Sprenger)

Geschäftsführer



(B. Jellinghaus)

Kassenwart